

Stadt- recht	Entgeltordnung 2004 für touristische Dienstleistungen der Großen Kreisstadt Crimmitschau vom 19.04.2004	6.1
-------------------------	--	------------

(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 09/2004 am 29.04.2004)

I. Dienstleistungen

Die nachfolgenden Entgelte beziehen sich ausschließlich auf Dienstleistungen, die vom Kultur- Sport und Freizeitstättenbetrieb erbracht werden. Nicht berücksichtigt sind Eintrittsgelder für Museen, Sportstätten, Veranstaltungen usw.

- | | | | |
|----|---|--------|-----------------------|
| 1. | Stadtführung bis 1,5 Stunden | 26 EUR | |
| | über 1,5 Stunden jede angefangene 0,5 Stunde | 9 EUR | |
| | beinhaltet ebenfalls die Führung von Reisegruppen in Bussen, | | |
| 2. | individuelle, geführte Stadtrundfahrten bis 1,5 Stunden | 26 EUR | |
| | über 1,5 Stunden jede angefangene 0,5 Stunde | 9 EUR | zzgl. Fahrzeugkosten. |
| 3. | Stadtführungen/Stadtrundfahrten für Schulklassen u. a. geschlossenen Kinder- u. Jugendgruppen bis 1,5 Stunden | 20 EUR | |
| | Stadtrundfahrten zzgl. Fahrzeugkosten. | | |

II. Vermittlung von Gästen an Dienstleister

1. 6% Provision von ortsansässigen Dienstleistern aus den Kosten für den Gast.
2. 8% Provision von ortsfremden Dienstleistern aus den Kosten für den Gast.

III. Vermittlung von Pauschalangeboten an Veranstalter

1. 8% Provision von der Gesamtsumme je Pauschalangebot/Tag/Person.
2. 3% Provision je Pauschalangebot/ Tag/ Person bei geschlossenen Schulklassen.

Unter Dienstleistern nach II sind Betriebe des Gastgewerbes, Kultur-, und Sportstätten, Fitnesscentern u. a. touristische Betriebe, Einrichtungen und Dienstleister zu verstehen.

Veranstalter nach III sind Busunternehmen, Reiseveranstalter, Vereine, Verbände, Privatpersonen.

Alle Entgelte und Provisionen verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Diese Entgeltordnung tritt am 19.4.2004 in Kraft.